

(Un-)Ruhestand mit Steuervorteil



Die Abgabe der eigenen Praxis beendet nicht zwingend die ärztliche Berufstätigkeit. Gerade im Rahmen einer Praxisnachfolge bleibt häufig der Wunsch, in begrenztem Umfang weiter tätig zu sein, sei es zur Patientenbindung, zur Entlastung des Nachfolgers oder zur schrittweisen Übergabe. Die Möglichkeiten der Gestaltung nach der Praxisabgabe sind vielfältig.

Seit 2026 kommt mit der Aktivrente ein weiterer Baustein hinzu. Sie ist keine neue Rentenart, sondern ein steuerlicher Freibetrag für bestimmte Arbeitseinkünfte nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze. Ihr besonderer Vorteil liegt darin, dass bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei bleiben können. Für Ärzte nach der Praxisabgabe ist deshalb nicht nur entscheidend, ob weitergearbeitet wird, sondern vor allem, in welcher rechtlichen Form die Tätigkeit fortgeführt wird.

WEITERARBEIT NACH PRAXISABGABE

Nach der Praxisabgabe kommen vor allem zwei Modelle in Betracht. Der frühere Praxisinhaber kann beim Nachfolger, in einem MVZ oder in einer BAG angestellt weiterarbeiten. Alternativ kann er weiterhin selbstständig tätig sein, beispielsweise im Rahmen von Vertretungen, Gutachten oder privat-ärztlichen Leistungen.

Steuerlich begünstigt sind jedoch nur Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Wird die ärztliche Tätigkeit nach der Abgabe in einem Arbeitsverhältnis fortgeführt, kann der Arbeitslohn bis zur gesetzlichen Grenze von 2.000 Euro monatlich steuerfrei bleiben. Wird dagegen auf Honorarbasis gearbeitet, liegen regelmäßig Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor. Diese Honorare fallen nicht unter die Aktivrente und sind nach den allgemeinen Regeln zu versteuern.

Wer selbständig weiterarbeitet, reduziert zwar den Umfang der Tätigkeit, nicht aber die steuerliche Einordnung der Einnahmen. Jeder Euro Gewinn aus der Honorartätigkeit bleibt steuerpflichtig. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung kann dagegen ein Teil des laufenden Arbeitslohns steuerfrei bleiben. Darin liegt der praktische Vorteil

zur bloßen Reduzierung der Arbeitszeit oder zur Weiterarbeit auf Honorarbasis.

VORAUSSETZUNGEN DER AKTIVRENTE

Die Aktivrente setzt voraus, dass die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht ist und Einnahmen aus einer nichtselbständigen Beschäftigung erzielt werden. Minijobs sind nicht begünstigt. Ein tatsächlicher Bezug einer gesetzlichen Altersrente oder von Leistungen aus einem ärztlichen Versorgungswerk ist nicht erforderlich. Die Aktivrente kann daher auch genutzt werden, wenn die Altersversorgung bereits läuft, aufgeschoben wird oder aus einem berufständischen Versorgungssystem stammt.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Beschäftigung Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu einem berufsständischen Versorgungswerk zu entrichten hat. Für Ärzte ist dieser Punkt besonders wichtig. Ob nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch Beiträge an das jeweilige Versorgungswerk gezahlt werden können oder müssen, richtet sich nach der Satzung des zuständigen Versorgungswerks. Einige Versorgungswerke lassen weitere Beitragszahlungen nicht oder nur eingeschränkt zu. Ist eine Beitragszahlung an das Versorgungswerk nicht mehr möglich, kann eine Abführung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung relevant werden.

BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG MÜSSEN GEZAHLT WERDEN

Die steuerliche Begünstigung bedeutet nicht, dass die Vergütung sozialversicherungsfrei ist. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Altersrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze zwar grundsätzlich versicherungsfrei. Der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung bleibt aber bestehen. Auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können weiterhin anfallen.

EINKUNFTSARTEN IM RUHESTAND

Im Ruhestand können bei Ärzten mehrere Einkunftsarten nebeneinander auftreten. Leistungen

aus dem ärztlichen Versorgungswerk gehören steuerlich regelmäßig zu den sonstigen Einkünften. Sie werden nach den für Renten geltenden Grundsätzen besteuert. Maßgeblich sind insbesondere der Rentenbeginn und der für diesen Rentenjahrgang geltende Besteuerungsanteil.

Honorare aus fortgesetzter ärztlicher Tätigkeit sind grundsätzlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nur noch zeitlich reduziert oder anlassbezogen ausgeübt wird.

Arbeitslohn aus einer Anstellung gehört dagegen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Nur in diesem Bereich kann die Aktivrente angewendet werden. Die steuerfreie Aktivrente unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Sie erhöht daher nicht den Steuersatz, der auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte angewendet wird.

Fazit

Für Ärzte kann die Aktivrente ein sinnvoller Baustein der Nachfolgeplanung sein, wenn nach der Praxisabgabe eine Anstellung gewünscht ist. Sie erleichtert eine begrenzte Weiterarbeit, ohne dass der gesamte Arbeitslohn steuerpflichtig wird. Für Modelle auf Honorarbasis bietet sie dagegen keinen Vorteil.



Steuerberaterin
Melanie Schoor
ADVISA Göttingen
etl-advison@etl.de